

OLG Nürnberg

Art. 34 BayStVollzG (Anhalten von Schreiben)

Für die Annahme, der Gefangene könne in einer vollzugsfeindlichen Einstellung bestärkt werden bzw. durch Veröffentlichungen seine Wiedereingliederung gefährden, bedarf es konkreter Tatsachenfeststellungen, um das Schreiben nach Art. 34 I Nr. 1 BayStVollzG anhalten zu können.

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 13. Juli 2009 – 2 Ws 285/09)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt bis 9.11.2009 mehrjährige Haftstrafen unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung, sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern. Danach schließt sich Sicherungsverwahrung an, deren zehnjähriger Ablauf für 9.11.2019 vorgemerkt ist.

Mit Verfügung vom 10.4.2008 hat die Justizvollzugsanstalt Straubing einen an den Beschwerdeführer gerichteten Brief ohne Absender angehalten, weil sein Inhalt nach ihrer Auffassung die Erfüllung des Behandlungsauftrages sowie die Ordnung der Anstalt gefährde.

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17.4.2008, mit dem er die Aufhebung der Anhalteverfügung und Aushändigung des Briefes begehrte.

Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing durch Beschluss vom 7.4.2009 als unbegründet zurückgewiesen. Dabei hat das Landgericht die Auffassung vertreten,

dass die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt Straubing gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG rechtmäßig gewesen sei. Eine konkrete Gefährdung der Ordnung der Anstalt ergebe sich daraus, dass der Beschwerdeführer durch den Inhalt des Schreibens verleitet werden könne, sich über Dritte an die Presse zu wenden, so dass unter Umgehung der Briefkontrolle ein Informationsaustausch ohne Überwachungsmöglichkeit durch die Justizvollzugsanstalt stattfinden könne. Die Erfüllung des Behandlungsauftrages sei möglicherweise dadurch gefährdet, dass der Beschwerdeführer darin bestärkt werde, sich mit der Darstellung und Erörterung von Straftaten bzw. Strafvollzugsangelegenheiten an die Presse zu wenden und hierdurch die Bemühungen um seine Wiedereingliederung erschwert werden könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Gründe des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen diesen, ihm am 9.4.2009 zugestellten, Beschluss hat der Beschwerdeführer zu Protokoll des Amtsgerichts Straubing am 13.5.2009 Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zu seinem Antrag auf Wiedereinsetzung trägt der Beschwerdeführer vor, er habe rechtzeitig am 7.4.2009 (wobei es sich offensichtlich um ein Schreibversehen handelt, gemeint ist wohl 7.5.2009) per Antragsschein bei der Justizvollzugsanstalt Straubing den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing zur Protokollierung seines Rechtsmittels angefordert. Der Urkundsbeamte sei erst am 13.5.2009 in der Lage gewesen, ihn zu besuchen, so dass die Fristversäumnis nicht durch ihn verschuldet sei. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung des formellen und materiellen Rechts.

II.

1. Dem Beschwerdeführer ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen

die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, da aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts eine unverschuldete Fristversäumnis vorliegt (§ 44 StPO, Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 118 Abs. 1, 120 Abs. 1 StVollzG).

2.

Die damit form- und fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 StVollzG) und auch begründet.

Die von der Justizvollzugsanstalt Straubing in der Verfügung vom 10.4.2008 und von der Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 7.4.2009 angeführten Gründe rechtfertigen es nicht, das an den Beschwerdeführer gerichtete Schreiben vom 5.4.2008 anzuhalten und nicht an diesen auszuhändigen.

Da die Verweigerung der Aushändigung ein schwerwiegender Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsstellung des Beschwerdeführers sein kann, sind an ihre Berechtigung hohe Anforderungen zu stellen. Rechtfertigende Gründe können sich vorliegend gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG nur aus einer konkreten Gefährdung der Erfüllung des Behandlungsauftrags oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ergeben.

a)

Die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Annahme nicht, dass die Weiterleitung des Briefes die Erfüllung des Behandlungsauftrages gefährde.

Nach der zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG entwickelten und hier heranzuziehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Ziel des Strafvollzugs, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Ein so verstandener Strafvollzug kann nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern

auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu fördern (BVerfG NStZ 1995, 613 ff). Solche Maßnahmen setzen allerdings konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Vollstreckungsziels voraus.

Eine konkrete Gefahr für die Eingliederung des Beschwerdeführers ist jedoch aus den Feststellungen der Kammer nicht ersichtlich. Denn dass der Antragsteller sich mit Einzelheiten seiner Straftaten bzw. konkreten Strafvollzugsangelegenheiten tatsächlich an die Presse wenden werde und welchen Inhalt etwaige Erklärungen seinerseits dann hätten, ist nicht festgestellt. Sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch die Strafvollstreckungskammer gehen in der Bewertung des Schreibens davon aus, dass der Antragsteller vom Absender des Briefes aufgefordert werde bzw. darin bestärkt werden könne, sich an die Presse zu wenden und dadurch (möglicherweise) in einer negativen Einstellung gegenüber der Justiz und den Vollstreckungsbehörden bestärkt werden könne. Diese Bewertung enthält jedoch nur Mutmaßungen und lässt die Möglichkeit offen, dass die angesprochenen Folgen eben gerade nicht eintreten. Fehlt es aber an konkreten Tatsachenfeststellungen, die die Annahme, der Gefangene könne in einer vollzugsfeindlichen Einstellung bestärkt werden bzw. durch Veröffentlichungen seine Wiedereingliederung gefährden, ist der Eingriff in dessen grundrechtlich geschützte Rechtsstellung aus Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG nicht gerechtfertigt.

b)

Auch der Anhaltgrund der Störung der Anstaltsordnung ist vorliegend nicht gegeben.

Der Begriff „Ordnung der Anstalt“ ist dabei nicht eng auszulegen oder nur als ein Mindestmaß an Ordnung zu verstehen. Vielmehr fällt darunter auch,

dass das Funktionieren des Ablaufs des Lebens in der Anstalt nicht in Frage gestellt wird. Zwar führt das Landgericht insoweit zutreffend aus, dass, sollte es zu einer Umgehung der Briefkontrolle und damit der Überwachung des Schriftwechsels durch die Justizvollzugsanstalt kommen, dies zu einer Gefährdung der Ordnung der Anstalt führen könnte. Aber auch bei dieser Folge handelt es sich lediglich um eine Vermutung, wie aus der Formulierung der Entscheidung des Landgerichts bereits hervorgeht. Konkrete Anhaltspunkte dafür aber, ob eine Umgehung der Briefkontrolle tatsächlich erfolgt, werden nicht mitgeteilt.

c)

Gegen eine vom Landgericht angenommene Gefährdungslage spricht im Übrigen auch, dass nach Angabe des Beschwerdeführers der Absender des angehaltenen Briefes in der Besucherliste der Justizvollzugsanstalt Straubing eingetragen ist und den Beschwerdeführer seit Anfang dieses Jahres regelmäßig dort besucht. Schon aus diesem Grund, das heißt durch den zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablauf, nachdem die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt Straubing nun mehr als ein Jahr zurückliegt, hätte sich auch eine möglicherweise bestehende konkrete Gefährdungslage geändert. Da somit sowohl der angefochtene Beschluss als auch die zu Grunde liegende Anhalteverfügung rechtsfehlerhaft sind, waren beide Entscheidungen aufzuheben.

Der Senat konnte, da der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist und vorliegend in der Sache, wie dargelegt, keine andere Entscheidung in Frage kommt, selbst über den Antrag des Strafgefangenen vom 17. 4. 2008 befinden (Art 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).